

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/320 vom 20. März 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_320

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/320 du 20 mars 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/320 del 20 marzo 2012

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG, Art. 53 Abs. 2 ATSG. Substitution der Revisionsbegründung einer Veränderung der laufenden Invalidenrente durch die Wiedererwägungsbegründung. Anwendungsfall der Begründungssubstitution auf der Stufe Einspracheentscheid (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. März 2012, IV 2011/320) Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_368/2012

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit der Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005 (Massnahmen zur Verfahrensstraffung) ist Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG eingeführt worden, laut der die Verfügungen der IV-Stellen direkt mit einer Beschwerde anzufechten sind. Die entsprechenden Schlussbestimmungen sehen in lit. b die weitere Anwendbarkeit des aufgehobenen Rechts (d.h. des Einspracheverfahrens) für im Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. Juli 2006) hängige Einsprachen vor. Der Beschwerdeführer hat am 26. Juni 2006 Einsprache erhoben, so dass diese Schlussbestimmung auf ihn anzuwenden ist. Es bleibt also das aufgehobene Recht anwendbar, d.h. erst der Einspracheentscheid vom 22. September 2010 ist mit Beschwerde anzufechten gewesen. Dieser Einspracheentscheid bildet deshalb zu Recht den Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. 1.2 Gemäss Art. 66 IVG i.V.m. Art. 97 AHVG kann eine IV-Stelle einer Beschwerde gegen ihre Verfügung betreffend die revisionsweise Herabsetzung einer laufenden Rente die aufschiebende Wirkung entziehen. Die Schlussbestimmung zur Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005 bezieht sich auch auf diese Verfahrensnorm, d.h. eine IV-Stelle kann auch einer Beschwerde gegen einen Einspracheentscheid die aufschiebende Wirkung entziehen. Die entsprechende Anordnung im angefochtenen Einspracheentscheid ist deshalb rechtmässig. Ebenso wie der Entzug der aufschiebenden Wirkung, der die noch nicht rechtskräftige Herabsetzungsentscheidung trotz Beschwerdeerhebung vollstreckbar werden lässt (Art. 54 Abs. 1 lit. c ATSG), könnte auch die beantragte Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung die Vollstreckbarkeit nur für die Dauer des Beschwerdeverfahrens aufheben. Das Interesse des Beschwerdeführers an einem Entscheid über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung entfällt deshalb mit dem Erlass des materiellen Urteils. Unter diesen Umständen kann das Begehren des Beschwerdeführers mit dem vorliegenden Urteil als gegenstandslos betrachtet werden.

E. 2

2.1 Mit der Verfügung vom 26. Mai 2006 hat die Beschwerdegegnerin die laufende ganze Invalidenrente revisionsweise, d.h. gestützt auf Art. 17 Abs. 1 ATSG, per 1. Juli 2006 auf eine halbe Invalidenrente herabgesetzt. Im vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid hat sie diese Verfügung dann mit der "substituierenden Begründung der Wiedererwägung" bestätigt. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen ist in seinem ursprünglichen, vom Bundesgericht aufgehobenen Urteil davon ausgegangen, dass zunächst geprüft werden müsse, ob die Herabsetzung der ganzen auf eine halbe Rente revisionsrechtlich zulässig sei. Nur wenn diese Frage zu verneinen sei, müsse geprüft werden, ob eine wiedererwägungsrechtliche Herabsetzung zu substituieren sei (vgl. das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. März 2011, IV 2010/408, Erw. 3.5 a.E.). Damit hat das Versicherungsgericht die Ausführungen des Bundesgerichts zur Zulässigkeit der Begründungssubstitution umgesetzt. Das Bundesgericht geht nämlich praxismässig davon aus, dass die Rentenherabsetzung den Streitgegenstand bilde und dass die Frage, ob es sich dabei um eine revisionsrechtliche oder um eine wiedererwägungsweise Herabsetzung handle, nur Begründungselement des Streitgegenstandes sei (vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichts vom 5. Juli 2010, 9C_303/2010 Erw. 4.2 f.). Überzeugt die Revisionsbegründung nicht, so kann also ohne weiteres auf die Wiedererwägungsbegründung umgeschwenkt werden. Das Versicherungsgericht hat im genannten, aufgehobenen Urteil vom 29. März 2011 die Revisionsbegründung als überzeugend qualifiziert. Deshalb hat es auf eine Überprüfung der Wiedererwägungsbegründung im angefochtenen Einspracheentscheid verzichten können. Auch vorliegend ist somit zunächst zu prüfen, ob die laufende ganze Invalidenrente revisionsweise per 1. Juli 2006 auf eine halbe Invalidenrente herabzusetzen ist.

2.2 Gemäss Art. 28 IVG besteht ab einem Invaliditätsgrad von 40% ein Anspruch auf eine Invalidenrente. Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Im Rahmen des Gutachtens der Klinik für Orthopädische Chirurgie des Kantonsspitals St. Gallen vom 9. Mai 1995 (vgl. IV-act. 60) wurde eine Arbeitsfähigkeitsschätzung für zwei mögliche Invalidenkarrieren abgegeben: Für eine Tätigkeit als Kranführer gingen die Sachverständigen von einer Arbeitsfähigkeit von 50%, für eine Tätigkeit ohne dauernde starke Rückenbelastung von einer solchen von 100% aus. Die Beschwerdegegnerin bestimmte die Tätigkeit des Kranführers als massgebende Invalidenkarriere, so dass das zumutbare Invalideneinkommen anhand einer Arbeitsfähigkeit von 50% zu ermitteln war. Daraus resultierte ein Invaliditätsgrad von 50%, weshalb dem Beschwerdeführer am 3. November 1995 eine halbe Invalidenrente zugesprochen wurde. Auch im nächsten Gutachten der Klinik für Orthopädische Chirurgie am Kantonsspital St. Gallen (vgl. IV-act. 139) wurden wieder Arbeitsfähigkeitsschätzungen für beide möglichen Invalidenkarrieren abgegeben, für die Tätigkeit des Kranführers eine Arbeitsfähigkeit von 0% und für eine behinderungsadaptierte Tätigkeit eine hohe Arbeitsfähigkeit (kaum Einschränkungen). Die Beschwerdegegnerin stellte wieder auf die Invalidenkarriere des Kranführers ab und sprach dem Beschwerdeführer revisionsweise auf der Grundlage eines Invaliditätsgrades von 100% eine ganze Invalidenrente zu. In einem 2005 eröffneten Rentenrevisionsverfahren wechselte die Beschwerdegegnerin dann die Invalidenkarriere aus. Sie ermittelte das zumutbare Invalideneinkommen neu nicht mehr anhand der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers als Kranführer, sondern anhand der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer der Behinderung ideal angepassten Tätigkeit. Das hatte zur

Folge, dass das zumutbare Invalideneinkommen deutlich höher als vorher ausfiel. Dementsprechend sank der Invaliditätsgrad auf 50%, was die Beschwerdegegnerin am 26. Mai 2006 in eine revisionsweise Herabsetzung der laufenden ganzen auf eine halbe Invalidenrente umsetzte. Diese Herabsetzung beruhte also nicht auf einer erheblichen Verbesserung des Gesundheitszustandes und damit auf einem Anstieg des Arbeitsfähigkeitsgrades, sondern auf der Auswechslung der Invalidenkarriere. Die Ursache dieser Rentenrevision lag demnach nicht im medizinischen, sondern im erwerblichen Bereich. Dass die ursprüngliche Rentenzusprache und die erste Revisionsverfügung auf der Invalidenkarriere des Kranführers beruht hatten, lässt sich nachträglich angesichts der rentenspezifischen Schadenminderungspflicht ("Eingliederung vor Rente", vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Vorbemerkungen N. 47) nur damit erklären, dass die Beschwerdegegnerin dem Umstand hat Rechnung tragen wollen, dass die Arbeitgeberin dem Beschwerdeführer die Möglichkeit bot, das bestehende Arbeitsverhältnis durch eine Umplatzierung im Betrieb zu erhalten. Bei einer Umschulung in eine adaptierte Tätigkeit hätte der Beschwerdeführer das Arbeitsverhältnis auflösen müssen, was ihn der Gefahr ausgesetzt hätte, nach der erfolgreichen Umschulung keinen Arbeitsplatz mehr zu finden. Die Auflösung des Arbeitsvertrages wurde demnach damals als unzumutbar qualifiziert, obwohl daraus aufgrund der nicht behinderungsadaptierten Weiterbeschäftigung als Kranführer ein Invalidenrentenanspruch resultierte, der durch eine berufliche Eingliederung und den damit bewirkten Wandel in der Invalidenkarriere wohl hätte verhindert werden können. Das Arbeitsverhältnis wurde per 31. Juli 2000 aufgelöst. Damit endete die Notwendigkeit, eine nicht behinderungsadaptierte Berufstätigkeit als Invalidenkarriere zu qualifizieren. Zur Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens wäre also nicht mehr auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers als Kranführer, sondern auf dessen Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit abzustellen gewesen. Die Beschwerdegegnerin hätte zwar immer noch rückwirkend ab 1. Januar 1999 eine ganze Invalidenrente zusprechen müssen, weil die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ja erst per 31. Juli 2000 erfolgt war. Gleichzeitig hätte die Beschwerdegegnerin aber auf diese Auflösung reagieren und die Invalidenrente auf den massgebenden Zeitpunkt auf die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Hilfsarbeit ausrichten müssen. Diese revisionsweise Umsetzung der erwerblichen Veränderung in der Form der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist in der Verfügung vom 12. Januar 2001 unterblieben. Da die Sachverhaltsentwicklung bis zum Verfügungstag den Gegenstand der Entscheidung bildet, hat die Beschwerdegegnerin im Ergebnis zu Unrecht eine revisionsweise Herabsetzung/Aufhebung der laufenden ganzen Invalidenrente unterlassen. Diese Korrektur hat also nicht mit der nächsten Revision nachgeholt werden können, denn die erwerbliche Veränderung in der Form der Auswechslung der Invalidenkarriere bildete dergestalt Gegenstand der formell rechtskräftigen Verfügung vom 12. Januar 2001, dass sie - fälschlicherweise - als revisionsrechtlich irrelevant betrachtet bzw. eigentlich übersehen worden war. Mit der Revisionsverfügung vom 26. Mai 2006, die zur Hauptsache auf der erst jetzt vorgenommenen Auswechslung der Invalidenkarriere beruhte, hat die Beschwerdegegnerin also zu Unrecht eine Herabsetzung verfügt. Auch in diesem Revisionsverfahren hätte das zumutbare Invalideneinkommen wieder anhand der Arbeitsfähigkeit in der Tätigkeit als Kranführer ermittelt werden müssen, denn diese Invalidenkarriere war ja durch die Verfügung vom 12. Januar 2001 fortgeschrieben worden. Zwischen dieser Verfügung und derjenigen vom 26. Mai 2006 hatte sich diesbezüglich keine Veränderung des Sachverhalts mehr ergeben. Die Beschwerdegegnerin hat zwar

versucht, den mit der Verfügung vom 12. Januar 2001 begangenen Rechtsanwendungsfehler wiedererwägungsweise zu korrigieren (Verfügung vom 23. Mai 2007), ist aber an dem Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Oktober 2008 gescheitert, in dem die Wiedererwägungsvoraussetzung der zweifellosen Unrichtigkeit der Verfügung vom 12. Januar 2001 verneint worden ist. Daraus folgt, dass sämtliche nach dem 12. Januar 2001 durchgeführten Rentenrevisionsverfahren auf ein zumutbares Invalideneinkommen abzustellen haben, das anhand der Invalidenkarriere des Beschwerdeführers als Kranführer zu ermitteln ist. Da der Beschwerdeführer gemäss den Angaben im MEDAS-Gutachten vom 25. Mai 2010 seit Herbst 2006 als Kranführer zu 100% arbeitsunfähig ist, kann die seit der Verfügung vom 12. Januar 2001 laufende ganze Invalidenrente nicht revisionsweise auf eine halbe oder auf eine Dreiviertelsrente herabgesetzt werden.

2.3 Zu prüfen bleibt somit, ob die Herabsetzung der laufenden ganzen Invalidenrente mittels einer substituierten Wiedererwägung erreicht werden kann. Diese Wiedererwägung kann sich nur gegen die ursprüngliche Rentenzusprache vom 3. November 1995 richten, denn die revisionsrechtlich betrachtete fehlerhafte Verfügung vom 12. Januar 2001 ist aufgrund des Urteils des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Oktober 2008 keiner Wiedererwägung mehr zugänglich. Auf formell rechtskräftige Verfügungen kann zurückgekommen werden, wenn sie zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Da eine Invalidenrente zur Diskussion steht, ist das zweitgenannte Erfordernis ohne weiteres als erfüllt zu betrachten. Zu prüfen ist deshalb, ob die ursprüngliche Rentenzusprache vom 3. November 1995 zweifellos unrichtig gewesen ist. Während bei der Revisionsverfügung vom 12. Januar 2001 die Auswechslung der Invalidenkarriere (bis dahin Kranführer, dann adaptierte Hilfsarbeit) auf eine allfällige zweifelloso Unrichtigkeit zu prüfen war, ist im Rahmen der ursprünglichen Rentenzusprache zu untersuchen, ob es richtig war, die Kranführertätigkeit als Invalidenkarriere heranzuziehen, d.h. das zumutbare Invalideneinkommen anhand der Arbeitsfähigkeit und der Verdienstmöglichkeiten des Beschwerdeführers als Kranführer zu bemessen. Bereits im Zusammenhang mit der Beurteilung der Rentenrevision ist darauf hingewiesen worden, dass die rentenspezifische Schadenminderungspflicht eigentlich eine Umschulung in einen qualifizierten und behinderungsadaptierten Beruf, wenigstens aber die Ausübung einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit erfordert hätte. In einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit wäre die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers sehr viel höher gewesen als in seiner effektiv ausgeübten Tätigkeit als Kranführer. Gemäss dem Gutachten der Klinik für Orthopädische Chirurgie am Kantonsspital St. Gallen vom 9. Mai 1995 war der Beschwerdeführer in einer adaptierten Tätigkeit nämlich zu 100%, in der Kranführertätigkeit aber nur zu 50% arbeitsfähig. Auch wenn Hilfsarbeiten wohl eher tiefer entlohnt werden als die Kranführertätigkeit, muss doch davon ausgegangen werden, dass das Einkommen, das der Beschwerdeführer in einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit mit einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 100% hätte erzielen können, erheblich mehr als 60% des Valideneinkommens bei einer - fiktiven - Kranführertätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von 100% betragen hätte, so dass der Invaliditätsgrad unter der rentenbegründenden Invalidität von 40% (Art. 28 Abs. 2 IVG) geblieben wäre. Die massgebende Frage in der gegen die Rentenzusprache vom 3. November 1995 gerichteten Wiedererwägung lautet also: War es für den Beschwerdeführer tatsächlich unzumutbar, das bestehende Arbeitsverhältnis aufzulösen und eine behinderungsadaptierte Hilfsarbeitsstelle zu suchen, um damit den Invaliditätsgrad in Erfüllung der rentenspezifischen Schaden-

minderungspflicht unter der Grenze von 40% zu halten? Die Beschwerdegegnerin hat diese Frage am 3. November 1995 gestützt auf das Ergebnis einer Interessenabwägung beantwortet. Sie hat das Interesse des Beschwerdeführers, den (Teilzeit-) Arbeitsplatz behalten und so das Risiko einer Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden zu können, dem Interesse der Invalidenversicherung gegenübergestellt, keine Invalidenrente ausrichten zu müssen, weil bei Erfüllung der Eingliederungspflicht gar kein Rentenanspruch bestehen würde. Die Beschwerdegegnerin hat das Interesse des Beschwerdeführers höher gewichtet als dasjenige der Invalidenversicherung. Im Ergebnis ist sie also davon ausgegangen, dass die Invalidenrente auch dazu da sei, jenen Erwerbsausfall - direkt oder indirekt - abzudecken, der durch eine Arbeitslosigkeit bewirkt würde, allerdings nur falls die Arbeitslosigkeit ihre Ursache in einer Gesundheitsbeeinträchtigung hätte. Die Beschwerdegegnerin hat die Wahl der teilzeitlichen Kranführertätigkeit als Invalidenkarriere im Ergebnis nämlich damit begründet, dass der Beschwerdeführer zusätzlich zum Lohn als Kranführer eine Invalidenrente benötige, um seinen Lebensbedarf decken zu können. Hätte sie die Ausübung einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit zur Invalidenkarriere bestimmt, so hätte dem Beschwerdeführer eine Arbeitslosigkeit gedroht, die nur eine zeitlich begrenzte Leistungspflicht der Arbeitslosenversicherung hätte auslösen können. Längerfristig hätte die Möglichkeit bestanden, dass der Beschwerdeführer weder Sozialversicherungsleistungen erhalten hätte noch, bedingt durch die Langzeitarbeitslosigkeit, in der Lage gewesen wäre, den Lebensunterhalt durch ein Erwerbseinkommen zu decken. Die von der Beschwerdegegnerin am 3. November 1995 zugesprochene Invalidenrente diente also der Verhinderung des Eintritts einer wirtschaftlichen Situation ohne jedes Einkommen, d.h. sie deckte indirekt das Arbeitsloskeitsrisiko ab, indem sie den Lohn aus der Teilzeitbeschäftigung als Kranführer ergänzte. Was die Beschwerdegegnerin am 3. November 1995 als Ergebnis einer Interessenabwägung angeordnet hat, ist bei genauer Betrachtung also eine vom gesetzlichen Leistungszweck nicht gedeckte Ausdehnung des Rentenanspruchs auf eine (befürchtete) Leistungslücke der Arbeitslosenversicherung bei Langzeitarbeitslosigkeit. Der Verfügung vom 3. November 1995 hätte ein Einkommensvergleich zugrunde gelegt werden müssen, der auf der Seite des Invalideneinkommens auf einen mit einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit erzielbaren Lohn abgestellt hätte. Die Abweisung des Rentenbegehrens wäre für den Beschwerdeführer zwar ungünstig gewesen, hätte aber auf der anderen Seite die Bereitschaft beider Parteien fördern können, eine Umschulung in eine behinderungsadäquate qualifizierte Erwerbstätigkeit zu prüfen. Mit der Wahl der Invalidenkarriere eines teilarbeitsfähigen Kranführers hat die Beschwerdegegnerin demnach nicht einen falschen Ermessensentscheid im Rahmen einer Interessenabwägung gefällt, sondern sie hat einen klaren Rechtsanwendungsfehler begangen. Die Verfügung vom 3. November 1995 ist deshalb als zweifellos unrichtig zu qualifizieren. 2.4 Das korrekte Vorgehen bei der erstmaligen Prüfung eines Rentenanspruchs des Beschwerdeführers im Jahr 1995 hätte nach dem oben Ausgeführten also darin bestanden, das zumutbare Invalideneinkommen anhand des durchschnittlichen Einkommens eines Hilfsarbeiters zu ermitteln. Da nur der Rentenanspruch ab 1. Juli 2006 zur Diskussion steht, erübrigt sich eine Korrektur des ursprünglichen Einkommensvergleichs sowie der früheren Revisionsverfahren. Zu prüfen sind die Einkommensvergleiche, die der Verfügung vom 26. Mai 2006 (mit Wirkung ab 1. Juli 2006) und dem angefochtenen Einspracheentscheid (mit Wirkung per 1. Oktober 2009) zugrunde liegen. Diese Einkommensvergleiche beruhen bereits auf der korrekten Invalidenkarriere, nämlich der hypothetischen Ausübung einer

behinderungsangepassten Hilfsarbeit. Das von der Beschwerdegegnerin ermittelte zumutbare Invalideneinkommen 2006 beruht auf einer Arbeitsfähigkeitsschätzung im ersten MEDAS-Gutachten vom 30. Januar 2002. Dieses Gutachten (zusammen mit der Gutachtensergänzung vom 23. Mai 2002) hat alle Anforderungen erfüllt, die an ein medizinisches Gutachten zu stellen sind. Es ist zwar im Jahr 2006 bereits über vier Jahre alt gewesen, aber dem zweiten MEDAS-Gutachten vom 25. Mai 2010 ist zu entnehmen, dass trotz der inzwischen verlängerten Diagnosenliste (Stand des Jahres 2006) weiterhin eine Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit von 70% bestanden hat. Erst mit dem Herzinfarkt im Juli 2009 ist von einer höheren Arbeitsunfähigkeit (50%) in einer adaptierten Erwerbstätigkeit auszugehen. Die Zusprache der halben Rente ab 1. Juli 2006 beruht deshalb auf einem mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellten Sachverhalt, erweist sich also auch in dieser Hinsicht als rechtmässig. Bei der Heraufsetzung auf eine Dreiviertelsrente per 1. Oktober 2010 hat die Beschwerdegegnerin auf das zweite MEDAS-Gutachten abgestellt, in dem ein im Juli 2009 erfolgter Anstieg der Arbeitsunfähigkeit auf 50% angegeben worden ist. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers geht davon aus, dass dieses zweite MEDAS-Gutachten keinen Beweiswert habe, d.h. die angegebene Arbeitsunfähigkeit von 50% nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen vermöge. Er vermutet, dass die Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit weit höher sei. Zur Begründung seiner Zweifel an der Überzeugungskraft des Gutachtens führt er an, nicht alle Diagnosen aus den verschiedenen Teilgutachten seien in das Hauptgutachten übernommen worden, es sei kein Kardiologe beigezogen worden, der Anstieg der Arbeitsunfähigkeit von 30% auf 50% sei angesichts der erheblichen Verlängerung der Diagnosenliste offenkundig ungenügend und das Gutachten habe sich nicht mit abweichenden Einschätzungen anderer Ärzte auseinandergesetzt. Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Duplik zu Recht darauf hingewiesen, dass die Liste der Diagnosen im Hauptgutachten alle bestehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen abdecke. Tatsächlich fehlt jeder Hinweis darauf, dass eine bestimmte Gesundheitsbeeinträchtigung "vergessen" gegangen wäre, so dass die Arbeitsunfähigkeit zu tief ausgefallen wäre. Das Herzleiden des Beschwerdeführers ist nicht so "ausgefallen", dass es nur von einem spezialisierten kardiologischen Sachverständigen auf seine Schwere und insbesondere auf seine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit hätte beurteilt werden können. Hätte ein Bedarf nach einer spezialisierten kardiologischen Untersuchung bestanden, so wäre ein entsprechender Sachverständiger beigezogen worden. Die Länge der Diagnosenliste hat offensichtlich keinen direkten Zusammenhang mit der Höhe der Arbeitsunfähigkeit, wie der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers selbst dem Grundsatz nach eingeräumt hat. Im übrigen haben die Sachverständigen der MEDAS ja eine beträchtliche Zunahme der Arbeitsunfähigkeit angenommen. Entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers steht und fällt die Beweiskraft eines medizinischen Gutachtens nicht mit der sorgfältig begründeten Widerlegung der abweichenden Angaben behandelnder Ärzte zur Arbeitsfähigkeit. Das zweite MEDAS-Gutachten führt die medizinischen Akten und damit auch der Berichte behandelnder Ärzte (samt allfälliger Arbeitsfähigkeitsschätzung) in der Form kurzer Zusammenfassungen auf. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Sachverständigen über den Inhalt dieser Berichte und damit über die Arbeitsfähigkeitsschätzungen der behandelnden Ärzte informiert gewesen sind. Indem sie als Schlussfolgerung aus ihren multidisziplinären Abklärungen einen Arbeitsfähigkeitsgrad für eine behinderungsadaptierte Erwerbstätigkeit von 50% angegeben haben, haben sie sich

de facto mit den abweichenden Einschätzungen auseinandergesetzt: Soweit diese Einschätzungen nicht ebenfalls 50% betragen, sind sie als unzutreffend qualifiziert worden. Die Begründung besteht in der umfassenden und sorgfältigen Abklärung. Hinzu kommt die Erfahrungstatsache, dass behandelnde Ärzte aufgrund ihrer therapeutischen und persönlichen Beziehung zu ihren Patienten dazu neigen, deren häufig zu pessimistische Selbsteinschätzung in Bezug auf die verbliebene Arbeitsfähigkeit zu übernehmen und gegenüber der Invalidenversicherung bzw. gegenüber den Sachverständigen zu "verteidigen". Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass das zweite MEDAS-Gutachten keinen Mangel aufweist, der Zweifel an der Überzeugungskraft bzw. am Beweiswert wecken würde. Die Beschwerdegegnerin ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer ab Juli 2009 in einer behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit noch zu 50% arbeitsfähig gewesen sei. Damit erweist sich auch die im Rahmen des angefochtenen Einspracheentscheides erfolgte Zusprache einer Dreiviertelsrente ab 1. Oktober 2009 als rechtmässig.

E. 3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zu Recht ab 1. Juli 2006 eine halbe Invalidenrente und ab 1. Oktober 2009 eine Dreiviertelsrente zugesprochen hat. Damit erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid als rechtmässig, so dass die Beschwerde abzuweisen ist. Der Beschwerdeführer unterliegt vollumfänglich, deshalb hat er keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung; das entsprechende Begehren ist abzuweisen. Da die intertemporalrechtlich angeordnete weitere Anwendbarkeit des seit dem 1. Juli 2006 aufgehobenen Verfahrensrechts auch die Kostenlosigkeit des Beschwerdeverfahrens in IV-Sachen beinhaltet, ist keine Gerichtsgebühr zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.